Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 PolBEG

PolBEG - Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Mit der Vollziehung

1. 1.des § 3 Abs. 1 ist der Bundesminister für Justiz,
2. 2.der §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die Bundesregierung,
3. 3.der §§ 9 und 12 der Bundesminister für Justiz,
4. 4.des § 14 der Bundesminister für Finanzen, soweit jedoch Bundesverwaltungsabgaben betroffen sind, die Bundesregierung,
5. 5.des § 15, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Finanzen,
6. 6.aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres

betraut.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at